



GZ: FA13A-11.10-162/2006-6
Ggst.: Land Steiermark,
Park& Ride Platz Verteilerkreis Webling;
UVP – Einzelfallprüfung im Feststellungsverfahren

→ Umwelt- und Anlagenrecht

Umweltverträglichkeitsprüfung und
Gaswirtschaft

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 15. Dezember 2006

Feststellungsbescheid

Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „**Nutzung von 413 nicht öffentlichen Parkplätzen innerhalb des Weblinger Kreisverkehrs (auf GStNr. 823/1, KG Webling, Stadt Graz) als Park & Ride-Anlage (an Feinstaubfahrverbotstagen für Diesel-PKW ohne Feinpartikelfilter)**“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2, 4 und 7 i.V.m. Anhang 1 Z 21 Spalte 3 lit. b. des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006:
- § 1 Z. 6 lit. a der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II 262/2006 i.d.F. BGBl. II 340/2006.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

Mit der Eingabe vom 30.11.2006 hat das Land Steiermark (im Wege der Fachabteilung 18A) unter Vorlage von Projektsunterlagen den Antrag auf Durchführung der Einzelfallprüfung und Feststellung, ob für den geplanten Park & Ride - Platz im Verteilerkreis Webling mit 413 PKW-Stellflächen auf GStNr. 823/1, KG Webling, eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der UVP-Behörde (Fachabteilung 13A) eingebracht.

Die verfahrensgegenständliche Fläche befindet sich hinsichtlich der Luftschadstoffe PM10 und Stickstoffdioxid in dem belasteten Gebiet gemäß § 1 Z. 6 lit. a der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II 262/2006 idF BGBl. II 340/2006.

Die gegenständliche Fläche wird derzeit als nichtöffentliche Parkfläche für den bzw. die Gewerbebetriebe des Einkaufszentrums „Shopping Center West (SCW)“ genutzt (413 PKW – Abstellplätze – siehe hierzu UVP-Feststellungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Dezember 2005, GZ.: FA13A-11.10-103/2005-7). Das in Prüfung zu ziehende Vorhaben sieht die Nutzung dieser Parkplätze an Feinstaubfahrverbotstagen (für Diesel-PKW ohne Feinpartikelfilter) vor, d.h. die bestehende Parkfläche soll von einer nicht-öffentlichen in eine öffentlich zugängliche Parkfläche umgewandelt werden, wobei die Nutzung als öffentlich zugängliche Parkfläche nur kurzfristig (an Feinstaubfahrverbotstagen) erfolgen wird. Rechtsgrundlage für diese Feinstaubfahrverbotstage ist die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 2. November 2006, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission des Luftschadstoffs PM10 nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (IG-L-Maßnahmenverordnung), LGBl. Nr. 131/2006.

Die Nutzung der gegenständlichen Anlage als Parkplatzes durch andere Personen als die Betriebsangehörigen des SCW an nicht verordneten Fahrverbotstagen wird durch eine Schrankenanlage verhindert. Mit dem Betreiber der SCW wird das Land Steiermark ein Übereinkommen schließen, wonach diese Schrankenanlage an den Fahrverbotstagen von einem Ordnerdienst oder Wachdienst unmittelbar vor Beginn des Fahrverbotes geöffnet und

spätestens am Vormittag nach Beendigung des Fahrverbotes wieder geschlossen wird. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Fremdarker in der Anlage stehen, wird die Schrankenanlage für die Ausfahrt auf Verlangen durch den Betreiber des SCW geöffnet werden.

Das Vorhaben überschreitet für sich alleine nicht die Schwellenwerte des Anhanges 1 Z 21 Spalte 3 lit.b (750 öffentlich zugängliche Parkplätze) des UVP-G 2000. In räumlicher Nähe sind öffentliche Parkplätze des SCW Graz vorhanden, die zusammen mit dem gegenständlichen Vorhaben klar die Mengenschwelle von 750 Stellplätzen überschreiten (siehe hierzu: UVP-Feststellungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Dezember 2005, GZ.: FA13A-11.10-103/2005-7).

Das Vorhaben ist somit daraufhin zu prüfen, ob aus zu erwarten ist, dass auf Grund der Kumulation von Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit dieser Umweltauswirkungen der Schutzzweck für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie D des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Vom beigezogenen ASV für Luftreinehaltetechnik wird dazu gutachtlich folgendes ausgeführt:

Zunächst ist festzuhalten, dass die gegenständliche Parkfläche in Zeiten, in denen sie nicht als P&R-Parkplatz verwendet wird, den Betriebsangehörigen des benachbarten EKZ zur Verfügung stehen. Die Zufahrt ist durch einen Schranken gegen unbefugte Benutzung gesichert.

Im Falle erhöhter Feinstaubbelastung soll dieser Parkplatz jeweils kurzfristig und kurzzeitig (ca 5-10 Tage pro Winterhalbjahr – Mitte Dezember bis Mitte März) Fahrzeugen eine Abstellmöglichkeit bieten, für die aufgrund der IG-L-Maßnahmenverordnung LGBl 131/2006 ein Fahrverbot verhängt worden ist.

Auch bei dieser Art der Nutzung ist davon auszugehen, dass im Vergleich zum Parkplatz für Betriebsangehörige kein höherer Stellplatzwechsel erfolgen wird. Diesbezügliche Auswertungen wurden vom Büro ZIS+P Verkehrsplanung erstellt.

Weiters ist festzuhalten, dass durch die Abstellung der Fahrzeuge Fahrbewegungen im Stadtgebiet von Graz eingespart werden können und damit in Summe auch Emissionen von Luftschadstoffen reduziert werden können (es wird von einer eingesparten Wegstrecke von 3 600 km = in Worten: Dreitausendsechshundert (!) pro Tag ausgegangen).

Aus der Sicht der Luftreinhaltung ist daher zum vorgelegten Projekt festzuhalten, dass einerseits im unmittelbaren Bereich der Parkfläche mit keiner Erhöhung der Luftschadstoffemissionen im Vergleich zum genehmigten Ist-Zustand zu rechnen ist, andererseits Emissionsreduktionen im Stadtgebiet von Graz erwartet werden können.

Im Rahmen des Parteiengehöres erstatteten die Umweltschützerin (Schreiben vom 12. Dezember 2006 – OZ 4) und replizierend darauf das Land Steiermark (mail vom 13. Dezember 2006 – OZ 5) jeweils eine Stellungnahme.

Aus Sicht der Umweltschützerin ist die Stellungnahme des ASV für Luftreinhaltungstechnik vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Einwände, sofern sichergestellt ist, dass an Tagen, an denen kein Fahrverbot aufgrund der IG-L - Maßnahmenverordnung LGBl. Nr. 131/2006 besteht, eine Nutzung des Parkplatzes durch andere Personen als die Betriebsangehörigen des benachbarten SCW ausgeschlossen ist.

Projektspezifischer wies daher das Land Steiermark auf ein mit dem Betreiber der SCW noch zu schließendes Übereinkommen hin, mit dem auch sichergestellt wird, dass eine Schrankenanlage an den Fahrverbotstagen von einem Ordnerdienst oder Wachdienst unmittelbar vor Beginn des Fahrverbotes geöffnet und spätestens am Vormittag nach Beendigung des Fahrverbotes wieder geschlossen wird (sollten zu diesem Zeitpunkt noch Fremdparker in der Anlage stehen, wird die Schrankenanlage für die Ausfahrt auf Verlangen durch den Betreiber des SCW geöffnet werden).

Weitere Stellungnahmen sind nicht abgegeben worden.

B) Rechtliche Beurteilung:

Die Umwandlung von nicht-öffentlichen Parkflächen in öffentliche Parkplätze durch die antragsgemäße Nutzungsänderung ist im Sinne des UVP-G 2000 als Neuvorhaben zu werten (nicht: als Erweiterungsvorhaben).

Das (Neu-)Vorhaben ist gemäß § 3 Abs 4 iVm Anhang 1 Z 21 Spalte 3 des UVP-G 2000 dann einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen, wenn im Einzelfallprüfungsverfahren zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie A, C und D des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Das Vorhaben überschreitet für sich alleine nicht die Schwellenwerte des Anhanges 1 Z 21 Spalte 3 lit.b (750 öffentlich zugängliche Parkplätze) des UVP-G 2000.

Da das Gegenstandsvorhaben nicht den im Anhang 1 Spalte 3 des UVP-G festgelegten Schwellenwert erreicht, ist die Anwendbarkeit der Kumulationsbestimmungen für Neuvorhaben im Sinne des § 3 Abs. 2 UVP-G zu bedenken, zumal in räumlicher Nähe öffentliche Parkplätze des SCW Graz vorhanden sind, die zusammen mit dem gegenständlichen Vorhaben klar die Mengenschwelle von 750 Stellplätzen überschreiten (siehe hierzu: UVP-Feststellungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Dezember 2005, GZ.: FA13A-11.10-103/2005-7).

Das Vorhaben ist somit daraufhin zu prüfen, ob aus zu erwarten ist, dass auf Grund der Kumulation von Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit dieser Umweltauswirkungen der Schutzzweck für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie D des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Aus den schlüssigen und nachvollziehbaren gutachtlichen Ausführungen des ASV für Luftreinhalte-technik, der einerseits im unmittelbaren Bereich der Parkfläche mit keiner Erhöhung der Luftschadstoffemissionen im Vergleich zum genehmigten Ist-Zustand rechnet, andererseits Emissionsreduktionen im Stadtgebiet von Graz erwartet, ist rechtlich der Schluss zu ziehen, dass i.S.d. § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des schutzwürdigen Gebietes (Kategorie D) nicht erwartet wird.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen

begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Mag. Udo Stocker

Ergeht an:

1. das Land Steiermark, p.A. Fachabteilung 18A im Amte;
2. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umweltsachverständige des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr.7, 8010 Graz,
3. den Bürgermeister der Stadt Graz, 8010 Graz, Hauptplatz 1 - Rathaus (2-fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise,

nachrichtlich an:

4. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at;
5. Fachabteilung 19A, im Amte, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, (Anhörungsberechtigter gemäß § 3 Abs 7 UVP-G);

6. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen), zur Bereitstellung im Internet und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel.

7. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem – LUIS, mit dem Auftrag den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per E-Mail).